

Satzung der DJK Teutonia Gaustadt



Diese Satzung ist auf der Homepage des Vereins unter „www.djk-teutonia-gaustadt.de einzusehen und kann herunter geladen werden.

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Rechtsform	§ 1
Zweck des Vereins	§ 2
Vereinsfarben und Vereinsbanner	§ 3
Geschäftsjahr	§ 4
Mitgliedschaft bei Fachverbänden	§ 5
Mitgliedschaft; Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6, § 7, § 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 8, § 9
Organe des Vereins	§ 11
Mitgliedervollversammlung	§ 12
Der Vorstand	§ 13
Der Vereinsrat	§ 14
Kassenprüfung	§ 15
Wahlen und Beschlüsse	§ 16
Haftung und Haftungsausschluß	§ 17, § 18
Ehrungen	§ 19
Disziplinarausschuß	§ 20
Auflösung des Vereins	§ 21
Austritt aus dem DJK-Verband, Fusion, oder Änderung des Vereinszweckes	§ 22
Schlussbestimmungen	§ 23

Diese Satzung wurde errichtet
geändert wurde sie

am 13.Juli 1974;
am 01.Juli 1988,
am 07.Juli 1990,
am 11.Juli 1992,
am 16.Juli 2000,
am 29.Juli 2012.
am 29.Juli 2018

Bamberg, den 27. Dezember 2018

(Rainer Möhrlein)
2. Vorsitzender

(Christian Gärtler)
1. Vorsitzender

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der im Jahre 1927 gegründete, 1935 durch die NS-Behörden aufgelöste, am 14.11.1949 wiedergegründete Sportverein führt den Namen DJK Teutonia Gaustadt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bamberg, Stadtteil Gaustadt.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen in den verschiedenen Sportarten, für die innerhalb des Vereines Abteilungen errichtet werden. Hauptsportart ist Fußball. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen, charakterlichen und religiösen Erziehung der Jugend und dem Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl.
- 2) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder, sowie Personen, die für den Verein tätig sind, können für ihre Arbeit eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsrat.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden
- 6) Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder, er fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK – Sportjugend anerkennt. Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Vereinsfarben und Vereinsbanner

- 1) Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Das Vereinsbanner ist blau mit weißer Inschrift „DJK Teutonia Gaustadt“ und mit weißem Adler.

§ 4

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das laufende Spieljahr. Es dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.
- 2) Erzielt der Verein im Geschäftsjahr einen Überschuss, so kann dieser für die Bildung einer freien Rücklage verwendet werden.

§ 5

Mitgliedschaft bei Fachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner einschlägigen Fachverbände und gehört außerdem dem DJK-Sportverband (Deutsche Jugendkraft – der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport) auf Diözesan- und Bundesebene an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 6

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
Der Verein hat
 1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Jugendliche
 4. Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen und regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen.
- 3) Jugendliche sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sollen sich am Sportbetrieb beteiligen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die bis dahin jugendlichen Mitglieder entweder als aktive oder als passive Mitglieder weitergeführt.

- 4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die weder Jugendliche noch aktive Mitglieder sind.

§ 7 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsrat. Ein abgelehntes Mitglied hat die Möglichkeit Widerspruch gegen die Ablehnung einzulegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied erhält auf Verlangen nach der Aufnahme die Satzung des Vereins.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
- 2) Die Jugendlichen haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung; sind jedoch weder wahl- noch stimmberechtigt.
- 3) Ehrenvorsitzende und zu Ehrenmitgliedern ernannte Funktionsträger sind beratende Mitglieder des Vereinsrates. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Vereinsbeiträge befreit; Bedürftige können davon ebenfalls befreit werden, die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- 3) Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- 4) Die jeweils gültigen Vereinsbeiträge sind für mindestens 3 Monate (1 Quartal) im voraus zu entrichten (Bringschuld).

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch die Kündigung (Austritt),
 - c) durch Ausschluß.

- 2) Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; sie muß schriftlich erfolgen. In Sonderfällen, insbesondere bei beruflich bedingtem Fortgang vom Stadtteil Gaustadt, kann der Vorstand eine Kündigung zu einem früheren Termin als zum Ende des Geschäftsjahres zulassen.

- 3) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsrat. Der Ausschluß kann erfolgen:
 - a) Bei Nichtbefolgung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
 - b) Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn das Mitglied mit dem Beitrag mindestens ein Jahr in Rückstand ist und auch auf Mahnung hin nicht zahlt.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Verein zurückzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedervollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsrat.

§ 12 Die Mitgliedervollversammlung

- 1) Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr – ordentliche Mitgliedervollversammlung – durch den 1.Vorsitzenden des Vereins bzw. dessen Stellvertreter zusammenzurufen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres. Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen können jederzeit durch den 1.Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn dies notwendig ist oder, wenn mindesten 1/10 der Mitglieder dies beantragen.

- 2) Die Einberufung der Mitgliedervollversammlung ist mindestens 2 Wochen (14 Tage) vor dem Termin im Vereinskasten unter Bekanntgabe der jeweiligen

Tagesordnung bekanntzumachen. Anträge, über die in der Mitgliedervollversammlung Beschluß gefasst werden soll, sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung späterer Anträge entscheidet der 1. Vorsitzende.

- 3) Die Mitgliedervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Nichtanwesende Mitglieder haben sich den Beschlüssen zu fügen. Satzungsänderungen können nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 33 BGB) nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder hierzu ihre Zustimmung geben.
- 4) Alle Mitgliedervollversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 5) Der Mitgliedervollversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, des Vereinsrates, der Kassenprüfer sowie der sonstigen zu besetzenden Posten.
- 6) Die Jugendleitung (1. und 2. Jugendleiter) wird von der Mitgliedervollversammlung gewählt und von der Jugendversammlung bestätigt.
- 7) Die Mitgliedervollversammlung ist ferner zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, der Abteilungsleiter und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die erforderlichen Wahlen;
 - d) die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, die nicht der Hauptsportart Fußball angehören;
 - e) die Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlußfassung über Anträge;
 - h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins nach Innen und Außen und vor Gericht ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Dem 1. Vorsitzenden obliegt ferner die Aufgabe, die Protokolle zu unterzeichnen und die Richtigkeit des Inhaltes zu bestätigen.
- 2) Der 2. Vorsitzende hat die Aufgabe die Termine der Veranstaltungen zu organisieren und die Veranstaltungen auszurichten.

- 3) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, ausgenommen die Geschäfte gemäß Absatz 4.
- 4) Bei Grundstückserwerb, Grundstücksverkauf sowie dinglichen Belastungen von Grundstücken sowie Krediten bedarf es im voraus der Zustimmung einer Mitgliedervollversammlung.
- 5) Dem 1. und 2. Vorsitzenden ist ein 3. Vorsitzender beige stellt. Er unterstützt ihre Arbeit. Im besonderen obliegt ihm die Betreuung des Vereinsheimes.

§ 14 Der Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat hat die Aufgabe für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung, Hausordnung und Platzordnung Sorge zu tragen. Er kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Er hat den Vorstand zu beraten.
- 2) Dem Vereinsrat gehören an:
als stimmberechtigte Mitglieder:
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,
 3. Vorsitzender,
 - Schriftführer,
 1. Kassier
 2. Kassierdie Spielleitung der Hauptsportart Fußball (siehe § 14,5)
die Jugendleitung (Siehe § 12,6)
5 weitere Mitglieder,
die Leiter der Abteilungen;
als beratende Mitglieder:
 - Geistlicher Beirat,
 - Ehrenvorsitzende,
 - Ehrenfunktionsträger.
- 3) Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolles, die Verantwortung der Mitgliederkartei und die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- 4) Der erste Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er hat sie kaufmännisch zu verwalten und der Mitgliedervollversammlung, dem Vorstand und dem Vereinsrat zu berichten. Er hat die Tätigkeit des 2. Kassiers zu überwachen. Einem Rücktrittsgesuch des 1. Kassiers kann nur stattgegeben werden nach Entlastung durch den Vereinsrat. Der 2. Kassier unterstützt den 3. Vorsitzenden bei der Betreuung des Vereinsheimes.

- 5) Die Spielleitung besteht aus 3 Personen (in der Regel aus dem Spielausschußvorsitzenden, dem 1. Spielleiter und dem 2. Spielleiter). Ihnen obliegt gemeinsam die Aufgabe, die Seniorenmannschaften aufzustellen und für einen geordneten Spielbetrieb zu sorgen.
- 6) Die Jugendleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb in den Jugendabteilungen.
- 7) Dem geistlichen Beirat obliegt die religiöse Betreuung des Gesamtvereins.

§ 15 Kassenprüfung

Die von der Mitgliedervollversammlung gewählten beiden Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich, gegebenenfalls unangemeldet, insbesondere jedoch zu jeder ordentlichen Mitgliedervollversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Bericht schriftlich vorzulegen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und die sämtlichen Belege zu gewähren. Der Einblick ist auch allen Mitgliedern bei ordentlichen Mitgliedervollversammlungen zu gestatten.

§ 16 Wahlen und Beschlüsse

- 1) Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben darüberhinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliedervollversammlung zu bestimmenden Wahlausschuß, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, durchgeführt.
- 3) Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden ist stets in schriftlicher geheimer Einzelabstimmung durchzuführen.
- 4) Im übrigen ist auch offene Abstimmung möglich. Die Wahl durch offene Abstimmung ist unzulässig, wenn ein Stimmberechtigter widerspricht.
- 5) Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmgleichheit zwischen Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- 6) Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte soviel Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf die weniger wie die Hälfte der vorgeschlagenen Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig.

Es können nur vorgeschlagene Bewerber berücksichtigt werden. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich bei dieser Form der Abstimmung aus der Zahl der auf den einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Können nicht alle Bewerber mit gleicher Stimmzahl berücksichtigt werden, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- 7) Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit als ungültige Stimmen behandelt.
- 8) Scheidet der 1.Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so ist innerhalb von 6 Wochen vom 2.Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen 1.Vorsitzenden einzuberufen.
- 9) Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes des Vereinsrates wird vom Vereinsrat ein Nachfolger kommissarisch bestellt.
- 10) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jeder Beschluß ist in ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird über Anträge geheim abgestimmt.

§ 17

Haftung

- 1) Dem Verein gegenüber haften alle Mitglieder für Schäden aus vorsätzlich und grob fahrlässig begangenen Handlungen.
- 2) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 18

Haftungsausschluß

- 1) Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit diese durch die Versicherung gedeckt sind.

- 2) Die Versicherung ist durch die Mitgliedschaft des Vereins und die namentliche Meldung der Mitglieder beim Bayerischen Landessportverband e.V. abgeschlossen.

§ 19 Ehrungen

- 1) Für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein wird allen Mitgliedern das silberne, für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen verliehen. Für 50-, 60-, 70-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen mit Eichenlaub und der entsprechenden Jahreszahl verliehen.
- 2) Die Ehrungen sind in würdiger Form vom 1. Vorsitzenden vorzunehmen. Zeitpunkt, sowie Art und Weise werden vom Ehrenausschuß festgelegt.
- 3) Der Ehrenausschuß besteht aus dem jeweiligen 1. Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern, die vom Vereinsrat bestimmt werden. Der Ehrenausschuß wählt sich einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4) Vorsitzende und Funktionsträger können nur durch die Mitgliedervollversammlung und aufgrund besonderer Verdienste und langjähriger Amtsdauer zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenfunktionsträger ernannt werden.
- 5) Alle Ehrungen können nur in Verbindung mit einer Urkunde verliehen werden.

§ 20 Disziplinarausschuß

- 1) Der Disziplinarausschuß setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem Spielausschussvorsitzenden, dem 1. Spielleiter und dem 2. Spielleiter.
- 2) Folgende Ordnungsstrafen können verhängt werden:
Verwarnung, Verweis und Sperrung aktiver Spieler.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt oder der Verein außerstande ist seinen Zweck und seine Aufgabe zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedervollversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Die Einladung ist dem DJK-Diözesan- und Bundesverband zuzusenden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen Vermögenswerte soweit noch welche vorhanden sind, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zu Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück. Das verbleibende Restvermögen ist der katholischen Kirchenstiftung der Pfarrei St. Josef Gaustadt mit der Maßgabe zu übertragen, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22

Austritt aus dem DJK-Verband, Fusion, oder Änderung des Vereinszweckes

- 1) Der Austritt aus dem DJK-Verband, die Fusion, oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen. Die Einladung muß gleichzeitig dem DJK-Diözesan- und Bundesverband zugesandt werden.
- 2) Nach Austritt oder Ausschluß aus dem DJK-Verband, sowie bei Änderung des bisherigen Vereinszweckes fallen Vermögenswerte, sowie noch welche vorhanden, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.
- 3) Im Falle einer Fusion gehen Vermögenswerte, die der DJK-Verein zum Zweck der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten vom DJK-Verband oder der Erzdiözese Bamberg erhalten hat, an den neuen Verein über, wenn der neue Gesamtverein auch dem DJK-Bundes- und Diözesanverband angehört. Ist dies nicht der Fall, so fallen die gegebenen Vermögenswerte vor der Fusion an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 23

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet:

Bamberg-Gaustadt, den 13.07.1974

Unterschrift von 7 Vereinsmitgliedern:

Alfred Schöberl
Josef Stiel
Rasmund W. Krau
Heinrich Motzlein
Gehard Loh
Rudolf Hölstein
Brecht Wilhelms

Vorstehende Satzung des DJK Teutonia Gaustadt eingetragener Verein;
Sitz Bamberg Stadtteil Gaustadt wurde heute in das Vereinsregister des Amts-
gerichts Bamberg unter Nr. VR 397 eingetragen.

Bamberg, 11. März 1975

Amtsgericht - Registergericht

Wenk, J. G.

